

Vergaberichtlinie des Deutschen Biodiversitätspreises

Heinz
Sielmann
Stiftung

§1 Zweck des Preises

Der Deutsche Biodiversitätspreis der Heinz Sielmann Stiftung dient der Förderung, Anerkennung und Sichtbarmachung herausragender Leistungen, Innovationen und Projekte, die in besonderer Weise zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Förderung der biologischen Vielfalt beitragen.

Der Preis versteht sich als Zukunftspreis und würdigt modellhafte, innovative und skalierbare Beiträge mit Schwerpunkt in Deutschland. Initiativen, die über die Landesgrenzen hinauswirken oder auch in angrenzenden Nachbarländern umgesetzt werden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Preis kann an Einzelpersonen, Körperschaften und Initiativen für deren Projekte verliehen werden.

§2 Vergabemodalitäten

- (1) Der Preis wird durch die Heinz Sielmann Stiftung vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt jährlich gemäß Beschluss des Stiftungsrates.
- (3) Die Auswahl der Nominierten erfolgt durch eine unabhängige Jury auf Grundlage dieser Vergaberichtlinie und der Vorlagen der Sichtungskommission.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt den Preisträger bzw. die Preisträgerin durch Beschluss gemäß §9 der Stiftungssatzung auf Grundlage dieser Vergaberichtlinie und der Empfehlungen der Jury.

§3 Bewerbungsberechtigung

- (1) Bewerbungen können ausschließlich von Institutionen eingereicht werden, die in Deutschland tätig sind oder deren Vorhaben in Deutschland umgesetzt werden bzw. eine nachweisbare Wirkung in Deutschland entfalten. Dazu gehören insbesondere:
 - Gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen, Verbände)
 - Wissenschaftliche Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstitute)
 - Öffentliche Einrichtungen und Kommunen
 - Unternehmen
 - Arbeitsgemeinschaften mehrerer Institutionen
 - Ehemalige Preisträgerinnen und Preisträger der Heinz Sielmann Stiftung
- (2) Bewerbungen durch Privatpersonen sind ausgeschlossen. Es können jedoch Projekte von Privatpersonen als Preisträger durch Institutionen vorgeschlagen werden.

Ebenso können Projekte von Institutionen selbst oder auch durch andere Institutionen vorgeschlagen werden.

- (3) Projekte können unabhängig von Größe, Rechtsform oder Organisationsstruktur vorgeschlagen werden. Die Einreichung eines Projekts kann durch den Projektträger oder eine andere Institution erfolgen.

§4 Ausschlusskriterien

Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen sind:

- (1) Privatpersonen, die sich selbst bewerben
- (2) Projekte ohne institutionellen Träger
- (3) Projekte ohne überprüfbare Wirkung
- (4) Überwiegend kommerzielle Projekte ohne gesellschaftlichen bzw. naturbezogenen Mehrwert
- (5) Unvollständige oder verspätete Bewerbungen
- (6) Bewerbungen, in denen falsche Angaben gemacht wurden
- (7) Projekte mit rechtlichen oder ethischen Konflikten

§5 Bewerbungs- und Sichtungsverfahren

- (1) Die Preisvergabe erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren:

- a) Bewerbungsphase
- b) Prüfung aller eingegangenen Bewerbungen und Erstellung einer engeren Auswahlliste durch die Sichtungskommission
- c) Festlegung der Nominierten durch die Jury
- d) Entscheidung des Preisträgers bzw. der Preisträgerin aus dem Kreis der Nominierten durch Stiftungsratsbeschluss

- (2) Bewerbungen müssen folgende formale Kriterien erfüllen, um im weiteren Nominierungsprozess berücksichtigt zu werden:

- a) Für die Bewerbung ist ausschließlich das [Bewerbungsformular](#) zu nutzen, das auf der Webseite der Heinz Sielmann Stiftung heruntergeladen werden kann.
- b) Die Bewerbung ist bis spätestens zum Ende der auf der Webseite angegebenen Bewerbungsfrist per E-Mail an preisverleihung@sielmann-stiftung.de einzusenden. Für technische Übertragungsfehler übernimmt die Heinz Sielmann Stiftung keine Haftung.
- c) Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Katharina Schlabit, E-Mail: katharina.schlabit@sielmann-stiftung.de

§6 Bewertungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Bewerbungen erfolgt durch die oben genannten Gremien nach folgenden Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung:

(1) Wirkung und Wirksamkeit

Nachweisbare Verbesserung der Biodiversität, ökologische Wirkung.

(2) Vorbildcharakter und Kommunikation

Reichweite, Übertragbarkeit, gesellschaftliche Wirkung.

(3) Innovationsgrad

Neuartigkeit, wissenschaftliche Fundierung, modellhafte Qualität.

(4) Nachhaltigkeit und Transformationspotenzial

Beitrag zu strukturellen Veränderungen, Skalierbarkeit, Relevanz für zukünftige Herausforderungen, langfristige Wirkung.

(5) Interdisziplinarität und Kooperation

Einbindung verschiedener Fachrichtungen und Stakeholder.

§7 Sichtungskommission

- (1) Die Sichtungskommission besteht aus maximal 5 Mitarbeitenden der Heinz Sielmann Stiftung, die vom Vorstand der Heinz Sielmann Stiftung berufen oder abberufen werden.
- (2) Mitglieder der Sichtungskommission müssen über einschlägige fachliche Qualifikationen bzw. Expertise im Bereich Biodiversität, Naturschutz und Kommunikation sowie ausreichende Kenntnis über die relevante Akteurslandschaft verfügen.
- (3) Die Sichtungskommission ist verantwortlich für:
 - a) die Sichtung und Vorsondierung aller eingegangenen Bewerbungen,
 - b) die Prüfung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6,
 - c) die Erstellung einer engeren Auswahlliste von Bewerbungen, die der Jury zur weiteren Prüfung und Entscheidung über Nominierungen übermittelt wird.
- (4) Die Kommission arbeitet ausschließlich nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sowie den Satzungszielen der Heinz Sielmann Stiftung. Mitglieder der Kommission dürfen keine eigenen Vorschläge einreichen oder an Projekten beteiligt sein, die im jeweiligen Jahr zur Auswahl stehen. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.

- (5) Die Sichtungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Kommission.
- (6) Alle Mitglieder der Sichtungskommission sind zum Stillschweigen verpflichtet.

§8 Jury

- (1) Die Jury besteht aus 5 unabhängigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Naturschutz, Zivilgesellschaft und Politik.
- (2) Die Mitglieder der Jury werden durch den Stiftungsrat berufen oder abberufen.
- (3) Jurymitglieder müssen Interessenkonflikte offenlegen; eigenständige Vorschläge oder Nominierungen durch Jury-Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Die Jury bestimmt bis zu 5 Nominierungen und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Jury übermittelt dem Stiftungsrat ihre Nominierungen in schriftlicher Form.
- (6) Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich. Die Jurymitglieder haben einen Anspruch auf den Ersatz von Auslagen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Jurytätigkeit.
- (7) Die Moderation der Jurysitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden der Heinz Sielmann Stiftung.
- (8) Die Mitglieder der Jury sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§9 Preisvergabe

- (1) Der Stiftungsrat wählt auf Grundlage der Nominierungen und Empfehlungen der Jury eine:n Preisträger:in per Beschluss gemäß §9 der Stiftungssatzung.
- (2) Der Preis wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vergeben.
- (3) Der Preis ist mit 25.000 EUR dotiert. Das Preisgeld wird aus den Kapitalerträgen des Stiftungskapitals bereitgestellt.
- (4) Das Preisgeld wird als Anerkennung der bisherigen Leistungen der Preisträgerin/des Preisträgers vergeben und stellt keine projektbezogene Förderung dar. Die Preisträgerin/der Preisträger verpflichtet sich, das Preisgeld nicht für private Konsumgüter oder ausschließlich für persönliche Lebenshaltungskosten zu verwenden. Es ist im Sinne der Zielsetzung des Preises wünschenswert, dass das Preisgeld für Vorhaben oder Tätigkeiten eingesetzt wird, die der Förderung der Biodiversität dienen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises besteht nicht.

§10 Transparenz und Kommunikation

- (1) Die Nominierten werden über die Entscheidung der Jury zeitnah informiert und verpflichten sich, der Heinz Sielmann Stiftung auf Anforderung kostenfrei geeignetes Bild- und Textmaterial zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

- (2) Alle Nominierten werden zur Preisverleihung eingeladen. Die Preisträgerin/der Preisträger wird im Rahmen der Preisverleihung verkündet und ausgezeichnet.
- (3) Die vorliegenden Vergaberichtlinien sowie alle relevanten Informationen zum Deutschen Biodiversitätspreis sind auf der Webseite der Heinz Sielmann Stiftung öffentlich einsehbar.

§11 Datenschutz und Compliance

- (1) Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Heinz Sielmann Stiftung verpflichtet sich, alle für die Durchführung des Preisvergabeverfahrens anerkannten Branchenstandards einzuhalten, keinerlei unzulässige Vorteile, Geschenke oder Zahlungen anzubieten, zu versprechen oder entgegenzunehmen, die geeignet sind, Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen.
- (2) Die Stiftung verarbeitet Daten gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien und verpflichtet sich sämtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

§12 Änderung der Vergaberichtlinien

Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich Änderungen dieses Regelwerks vor. Änderungen werden rechtzeitig vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens veröffentlicht.